

Totalrevision

Reglement über Entlastungsleistungen bei der Betreuung zu Hause (bisheriger Titel: Reglement über Entlastungsleistungen bei der Pflege zu Hause)

Bei der vorgeschlagenen Totalrevision wurde zwar inhaltlich kaum etwas verändert; mit einer neuen Systematik soll zu einem besseren Verständnis von Zweck, Anspruch, Verfahren etc. beigetragen werden. Dazu wurden einige §§ unverändert belassen, andere jedoch neu formuliert oder auch kombiniert.

Vorgeschlagener Text	Kommentar
Reglement über Entlastungsleistungen bei der Betreuung zu Hause	Betreuung ist der Oberbegriff und umfasst auch die Pflege (siehe § 2)
§ 1 Inhalt und Ziel ¹ Wird eine betagte oder kranke Person zu Hause betreut, richtet die Gemeinde Beiträge für eine zeitliche Entlastung der betreuenden Person aus. ² Damit will die Gemeinde die Betreuung von betagten oder kranken Personen zu Hause durch Personen im gleichen Haushalt fördern. ³ Mit finanziellen Beiträgen soll das Engagement der betreuenden Personen gewürdigt und ihnen eine zeitliche Entlastung ermöglicht werden.	Entspricht den bisherigen §§ 1 und 2: Der „Inhalt“ des Reglements soll mit dem „Ziel“ verbunden werden. Der bisherige § 1 wurde als schwer verständlich empfunden; die Formulierung wurde daher angepasst, die Aussage bleibt jedoch dieselbe.
§ 2 Betreuung Unter Betreuung im Sinne dieses Reglements kann sowohl Fürsorge, Pflege wie auch Überwachung verstanden werden.	Diese Umschreibung ist neu; sie fehlt in der jetzigen Fassung.
§ 3 Voraussetzungen ¹ Entlastungsleistungen werden ausgerichtet, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: - Die kranke oder betagte Person wird ausschliesslich zu Hause betreut. - Sie muss rund um die Uhr betreut werden. - Sie hat seit mindestens einem Jahr zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Reinach. - Die betreuende und die zu betreuende Person leben im gleichen Haushalt. - Die betreuende Person erbringt die Betreuung unentgeltlich.	Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 4 mit einigen Präzisierungen der Aussagen, die in der Praxis wiederholt zu Unklarheiten geführt haben. Zudem werden hier nun ausschliesslich die Voraussetzungen genannt, während das für den Antrag erforderliche ärztliche Attest (= „Beweismittel“) neu in § 5 genannt wird. Auf das Erfordernis der drohenden Spital- oder Heimplatzierung im jetzigen § 4 Abs. 1 wurde verzichtet, da dieses kaum messbar ist. Im gleichen Haushalt: nur so kann die rund-um-die-Uhr-Betreuung gewährleistet sein Eine zusätzlich erforderliche punktuelle professionelle Pflege kann durch externe Dritte erfolgen, und hat keinen Wegfall des Anspruchs zur Folge.
§ 4 Entlastung ¹ Die Entlastung kann durch eine Pflege-, Betreuungsorganisation oder durch Privatpersonen ausgeführt werden.	Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 3; Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 6.

²Die Entlastung kann bei der zu betreuenden Person daheim oder extern erfolgen.	
§ 5 Antrag ¹Antragsberechtigt ist die betreuende Person, die die Entlastung für sich in Anspruch nehmen will. ²Der Antrag für die Ausrichtung der Entlastungsleistungen ist der Kommission für Entlastungsleistungen (nachfolgend Kommission genannt) mit einem ärztlichen Zeugnis, welches die ständige Betreuungsbedürftigkeit bestätigt, einzureichen. ³Es ist Sache der antragsberechtigten Person, die Beitragsvoraussetzungen auf Verlangen hin jederzeit nachzuweisen. ⁴Entlastungsleistungen, welche bereits durch eine Kranken-, Pflege- oder Zusatzversicherung übernommen werden, können nicht zusätzlich beantragt werden.	Siehe bisherigen § 5: Der Kreis der Antragsberechtigten wurde aufgrund der bisherigen Erfahrungen reduziert: Zumal es die betreuenden Personen sind, die die Entlastung in Anspruch nehmen wollen, ist es sinnvoll, wenn diese auch den Antrag einreichen. Eine Unterscheidung zwischen anspruchsberechtigter und antragstellender Person erübrigt sich daher, da es sich bei beidem um dieselbe Person handelt. Abs. 2 wurde bisher in § 4 Abs. 3, Abs. 3 in § 6 und Abs. 4 in § 4 Abs. 7 festgehalten.
§ 6 Kommission ¹Die Kommission entscheidet schriftlich über die eingegangenen Anträge. ²Sie hat das Recht, jederzeit die Pflege- und Überwachungsbedürftigkeit zu überprüfen. Die Kommissionsmitglieder sind befugt, Kontrollbesuche durchzuführen. ³Sie ist zusammengesetzt aus einer Pflegefachperson der Spitexleitung, dem für den Geschäftsbereich Soziales und Gesundheit zuständigen Mitglied des Gemeinderates und einer weiteren vom Gemeinderat zu bestimmenden Fachperson.	Inhaltlich gemäss bisherigem § 8, neue Systematik.
§ 7 Umfang der Entlastungsleistung Es können pro betreuungsbedürftiger Person und Monat maximal 20 Stunden in Anspruch genommen werden.	Gemäss bisherigem § 9: Diese Entlastung ermöglicht den Berechtigten somit die Erledigung von Einkäufen, kurze Auszeiten o.ä., aber keine Ferien - auch wenn dies in Einzelfällen sicher wünschbar wäre. In diesen Fällen kann ein Ausnahmegesuch gemäss § gestellt werden.
§ 8 Beginn, Unterbruch und Ende der Leistung ¹Die Kommission teilt der antragstellenden Person ihren Entscheid schriftlich mit. ²Heisst die Kommission einen Antrag gut, beginnen die Leistungen mit dem Datum, an welchem der Antrag bei der Kommission eingegangen ist. ³Der Anspruch wird unterbrochen oder erlischt, sobald die unter § 3 beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.	Siehe bisheriger § 11: Dieser wurde etwas präzisiert; zudem wurde der Beginn der Leistungen auf das Datum des Antragseingangs (und nicht wie bisher auf das Datum des Entscheids durch die Kommission) festgelegt.
§ 9 Meldepflicht Änderungen der Beitragsvoraussetzungen sind der Kommission durch die antragstellende Person sofort zu melden.	Gemäss bisherigem § 12 (allerdings „antragstellende Person“ statt „für die Pflege verantwortliche Person“)

§ 10 Abrechnung und Auszahlung ¹Die Quittung für Leistungen ist durch die antragstellende Person der Kommission vorzulegen. Die Entlastung wird mit einem Stundenansatz von maximal CHF 25 entschädigt.	Siehe bisherigen § 13: Die Auszahlungsmodalitäten sind rein operativer Natur und müssen nicht im Reglement festgehalten werden.
§ 11 Ausnahmen In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Kommission zur Erreichung der in § 1 genannten Zielen Entlastungsleistungen gewähren, auch wenn die in diesem Reglement beschriebenen Voraussetzungen nicht voll erfüllt sind.	Gemäss bisherigem § 5: Die Möglichkeit, in Härtefällen von den Voraussetzungen abzuweichen, soll dem Gemeinderat übertragen werden, da die Kommission keine abschliessenden Entscheide fällen kann (siehe auch § 12).
§ 12 Rechtsmittel ¹Sind die Betroffenen mit dem Entscheid der Kommission gemäss § 6 Abs. 1 dieses Reglements nicht einverstanden, können sie beim Gemeinderat eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. ²Dieses Begehren muss schriftlich und begründet innert 14 Tagen seit Erhalt des Entscheids der Kommission eingereicht werden.	Siehe bisheriger § 15: Da die Kommission nicht befugt ist Verfügungen zu erlassen, kann gegen den Entscheid der Kommission auch keine Beschwerde erhoben werden; stattdessen kann eine Verfügung beim Gemeinderat verlangt werden.
§ 13 Inkrafttreten ¹Dieses Reglement ersetzt das Reglement über Entlastungsleistungen bei der Pflege zu Hause vom 20. Februar 1995. ²Es wird vom Gemeinderat nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz in Kraft gesetzt.	